

## **Verknüpfung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII mit Familienähnlichen Betreuungsformen der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII**

### **I Sachverhalt**

Im Zusammenhang mit Betriebserlaubnisverfahren nach § 34 SGB für innewohnende Erzieher sind folgende Probleme aufgetreten:

Bei der örtlichen Prüfung im Betriebserlaubnisverfahren bei Einrichtungen mit innewohnenden Erziehern erfährt das LJA erstmals davon, dass die in Aussicht genommenen Fachkräfte im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

1. aktuell Pflegekinder betreuen
2. in der Vergangenheit Pflegekinder betreut haben, das Pflegeverhältnis aber durch das Jugendamt wegen nicht zu akzeptierender Erziehungspraktiken der Pflegepersonen beendet wurde und die Pflegekinder nicht mehr in der Pflegefamilie leben.

### **II Fachliche Auffassung und Verfahrensvorschläge des Landesjugendamtes**

- II.1. Eine Verknüpfung der beiden Hilfearten entsteht, wenn z.B. eine Pflegeperson, die aktuell Kinder im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut, gleichzeitig in einer Einrichtung nach § 34 SGB VIII als innewohnende Erzieher/-in arbeitet.

Eine solche Verknüpfung ist aus fachlicher Sicht nicht vertretbar, da die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Hilfearten unterschiedlich sind und erhebliche Auswirkungen auf das Zusammenleben der Erwachsenen mit den Kindern haben. **Deshalb wird dafür ab sofort keine Betriebserlaubnis mehr erteilt.**

#### II.1.1 Rahmenbedingungen Pflegestelle (§ 33 SGB VIII i.V. m. § 44 SGB VIII)

- Pflegeeltern sind die Betreuungspersonen.
- Das Betreuungsverhältnis ist an ein bestimmtes Kind gebunden.
- Es besteht kein Anstellungsverhältnis oder ein sonstiges weisungsgebundenes Verhältnis zu einem Träger.
- Die Zahl der Pflegekinder ist nach oben begrenzt.
- Pflegeperson und Pflegekind leben im Privathaushalt der Pflegeperson
- Die Finanzierung erfolgt über pauschalisierte und einmalige Leistungen gem. § 39 SGB VIII seitens des Jugendamtes direkt an die Pflegepersonen.
- Die fachliche Beratung der Pflegestellen wird im Land Brandenburg von den Pflegekinderdiensten der örtlichen Jugendämter wahrgenommen.

## II.1.2. Rahmenbedingungen Familienähnliche Betreuungsformen im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung (§ 34 SGB VIII i.V.m. § 45 SGB VIII)

- Die Erlaubnis zum Betreiben einer Einrichtung bzw. die Betreuung ist vom Wechsel der zu betreuenden jungen Menschen unabhängig.
- Die Betreuungspersonen stehen in der Regel in einem Arbeitsverhältnis oder sonstigem weisungsgebundenen Verhältnis zum Träger.
- Mit der Erlaubnis (§ 45 SGB VIII) wird eine Kapazität und die Mindestanzahl des pädagogischen Fachpersonals festgelegt.
- Der Träger hat Zugang zu den Räumlichkeiten.
- Es besteht ein organisatorischer Gesamtzusammenhang zwischen Träger und Einrichtungen.
- Der Zweck der Einrichtung entspricht der Zielsetzung des § 34 SGB VIII.
- Die fachliche Beratung der Betreuungspersonen wird durch einrichtungsübergreifendes Fachpersonal des Trägers wahrgenommen.
- Die Finanzierung erfolgt durch Vereinbarung eines Kostensatzes zwischen Jugendamt und Träger der Einrichtung.

Eine vollständige Übersicht über die unterschiedlichen Rahmenbedingungen ist als Anlage beigefügt.

## II.1.3. Auswirkungen bei Verknüpfung der beiden Hilfeformen

### *Beispiel*

*Pflegeeltern, 2 eigene Kinder, 2 Pflegekinder und 3 Heimkinder.*

*Eine Pflegeperson ist als pädagogische Fachkraft beim Träger angestellt und erhält ein Gehalt. Die andere Pflegeperson ist berufstätig und arbeitet außerhalb der Einrichtung.*

*Der Personalschlüssel richtet sich nach der Zahl der Heimkinder. Im Beispiel ist das 1 Fachkraft. Diese betreut dann neben den 2 eigenen Kindern allein 5 weitere Kinder, die von ihren Herkunftsfamilien getrennt sind und hohe Anforderungen an die tägliche Erziehung stellen.*

*Für die Betreuung der 3 Heimkinder bezieht die pädagogische Fachkraft (gleichzeitig Pflegeperson für die beiden Pflegekinder) Gehalt. Die Lebenshaltungskosten für diese Kinder sind über den Kostensatz abgedeckt und werden der Familie seitens des Trägers zur Verfügung gestellt.*

*Für die Betreuung der 2 Pflegekinder erhalten die Pflegeeltern (davon eine Person gleichzeitig pädagogische Fachkraft für die drei Heimkinder) die vom Jugendamt festgelegten Pauschalen zum Unterhalt der Kinder und der Kosten der Erziehung direkt über das Jugendamt.*

*Für die Beratung der Familie im Hinblick auf die 3 Heimkinder ist der Träger verantwortlich, für die Beratung der Familie hinsichtlich der beiden Pflegekinder der Pflegekinderdienst.*

*Sowohl für eine fachliche Beratung, die die Dynamik der Gesamtfamilie, einschließlich der beiden leiblichen Kinder, berücksichtigt, als auch eine auf das Gesamtsetting abgestimmte Hilfeplanung ist niemand verantwortlich.*

Für die Pflegekinder wird mit der beschriebenen Verknüpfung die Hilfeplanung radikal verändert, indem der überschaubare Betreuungsrahmen der Pflegefamilie um 3 Plätze für Heimkinder erweitert wird und ein völlig neues Setting entsteht. Dafür ist in diesem Fall nicht der individuelle erzieherische Bedarf der Pflegekinder ausschlaggebend, sondern die Entscheidung der Pflegeeltern nach Veränderung ihres Tätigkeitsfeldes. Die gewählte Hilfeart kann aber nur geändert werden, wenn dies notwendig ist und sie dem erzieherischen Bedarf nicht mehr entspricht. An der

Entscheidung darüber sind das Kind oder der Jugendliche und seine Personensorgeberechtigten zu beteiligen.

Unabhängig davon besteht eine potentielle Konkurrenzsituation zwischen den beiden Hilfearten. Im Konfliktfall kann dies dazu führen, dass die Pflegekinder aus der Familie herausgedrängt und durch weitere Heimkinder ersetzt werden. Außerdem fördert die Beziehungshierarchie zwischen den Kindersubsystemen (1. eigene Kinder, 2. Pflegekinder, 3. Heimkinder) und den Betreuungspersonen Konkurrenz der Kinder um die emotionale Nähe zu den Erwachsenen.

## II.2. Pflegepersonen mit problematischem Erziehungsverhalten

***Wenn das Jugendamt bei Pflegepersonen das Pflegeverhältnis wegen Kindeswohlgefährdung beendet, können diese Pflegepersonen eine Aufgabe als innewohnende Erzieher in einer Einrichtung nach § 34 SGB VIII nicht übernehmen.***

***Es ist deshalb zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf andere Kinder oder Jugendliche notwendig, dass das Jugendamt in solchen Fällen intern sicherstellt, dass***

- ASD-Leitung und/oder die Jugendamtsleitung informiert werden
- Pflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung darüber aufgeklärt werden, dass sie für familienähnliche Betreuungsformen im Heimbereich nicht in Frage kommen.

Dennoch kann es passieren, dass sich ehemalige Pflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung an einen Träger der Heimerziehung mit dem Wunsch nach einem Arbeitsplatz in familienähnlichen Betreuungsformen wenden. ***Jeder Träger sollte deshalb Bewerber/-innen danach fragen, ob sie Erfahrungen in der Betreuung mit Pflegekindern hatten und wie die Betreuungsverhältnisse beendet wurden.***